

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6443

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

17. April 2026

Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Unterrichtungspflicht aus Ziffer 2.9 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2026 vom 23. Dezember 2025 möchte ich Sie wie folgt informieren:

Das Land beteiligt sich gemeinsam mit dem Bund und Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen an dem „Gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen (Beratungstelefon)“, betrieben durch das Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH. Das

Beratungstelefon dient dazu, Betroffenen nach einem Anschlagsgeschehen in der Akutphase eine telefonische psychosoziale Betreuung zur Verfügung zu stellen. Außerdem bietet das Beratungstelefon eine Lotsenfunktion, indem es die Betroffenen nach dem jeweiligen Bedarf an die zuständigen Stellen weitervermittelt. Das Beratungstelefon ist ein zentrales Element des Opferschutzes bei Anschlagsgeschehen. Neben der Opferbetreuung stellt die Schaltung des Beratungstelefon auch sicher, dass die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle des Bundesopferbeauftragten bzw. der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige gewährleistet bleibt und entsprechende Anfragen zunächst beim Beratungstelefon auflaufen.

Grundlage für das Beratungstelefon ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern, die zum 30.04.2026 endet und auf Grundlage einer erneuten Leistungsvergabe durch den Bund, verbunden mit dem Abschluss einer erneuten Verwaltungsvereinbarung, fortgesetzt werden soll.

Die erforderliche Anpassung der Verwaltungsvereinbarung beinhaltet eine Anpassung der Kosten. Die monatlichen Fixkosten für die Beteiligung an diesem Beratungstelefon beliefen sich jüngst auf etwa 119 € (800 € zzgl. MwSt. pro Monat geteilt durch sieben Länder und den Bund), die aus dem bestehenden Titel für die zentrale Anlaufstelle (Tit. 0903 – 547 01 MG 04) beglichen wurden. Im Rahmen der beabsichtigten Anpassung der Verwaltungsvereinbarung kann nunmehr, durch eine breitere Beteiligung, mit geringeren monatlichen Fixkosten in Höhe von 107,10 € (900 € zzgl. MwSt. pro Monat, geteilt durch neun Länder und den Bund) im Rahmen der beabsichtigten Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung von mindestens drei bis zu sechs Jahren gerechnet werden.

Im Anschlagfall kämen jedoch weiterhin anlassbezogene Kosten z. B. für Beratungsgespräche hinzu, die je nach Ausmaß des Schadensereignisses variieren und sich deshalb vorab nicht konkret beziffern lassen.

Den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen übersende ich zur Kenntnis, wobei ich ausdrücklich darauf hinweisen möchte, dass es sich um eine Entwurfsfassung handelt und der Zuschlag bisher nicht erteilt wurde. Vor diesem Hintergrund enthält die übersendete Entwurfsfassung nicht die sich beteiligenden Länder bzw. die vorgesehene Zeichnung.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlagen: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen

ENTWURF

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

über ein

GEMEINSAMES BUND-LÄNDER-BERATUNGSTELEFON

NACH EINEM ANSCHLAGSGESCHEHEN

(VwV Beratungstelefon)

Die **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

- nachfolgend Bund genannt -

[...]

- nachfolgend Länder genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über die Ausgestaltung eines gemeinsamen
Bund-Länder-Beratungstelefons nach einem Anschlagsgeschehen.

Präambel

Der Bund hat mit der Trauma Support GbR, Waidmannstr. 25, 60596 Frankfurt (nachfolgend TS genannt) einen neuen Dienstleistungsvertrag in Form einer Rahmenvereinbarung über ein „Beratungstelefon für den Krisenfall für die Anliegen von Betroffenen und Hinterbliebenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland“ geschlossen. Bestandteile der Rahmenvereinbarung sind die Bestimmungen des Vertragstextes, die Leistungsbeschreibung und das Angebot der TS, auf das der Zuschlag erteilt wurde. Der Vertragstext sowie die Leistungsbeschreibung und das Preisblatt sind als Anlage Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung. Da der Bund und die Länder im Falle eines terroristischen oder extremistischen Anschlags die Betreuung der Betroffenen gemeinsam übernehmen, ist es Ziel, den Betroffenen einen über eine gemeinsame Telefonnummer zu erreichenden Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, bei dem sie in der Akutphase nach einem Anschlag gebündelt Informationen und Hilfe erhalten. Aus der Rahmenvereinbarung sind die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein und sowie der Freistaat Bayern und der Freistaat Thüringen abrufberechtigt.

Der Auftrag an die TS wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens¹ des Bundes für die Dauer von maximal sechs Jahren erteilt. Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt zunächst drei Jahre und beginnt mit dem 1. Mai 2026. Sie kann nach Ablauf von drei Jahren bis zum Ablauf von sechs Jahren jährlich um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Der Bund ist Auftraggeber und Vertragspartner der TS. Der bestehende Vertrag zwischen dem Bund und der TS ist so gestaltet, dass die Länder Bedarfsträger sind und somit am Beratungstelefon partizipieren können, ohne selbst Vertragspartner zu werden.

Das bedeutet, dass die TS nach einem Anschlagsgeschehen bei der telefonischen Kommunikation mit Anrufernden diesen gegenüber sowohl für den Bund als auch für das Land auftritt, in dem der Anschlag stattgefunden hat. Zudem können die Länder nach Bedarf die Expertise des Dienstleisters in Form der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen in Anspruch nehmen. Auch wenn der Bund alleiniger Vertragspartner ist, werden nach einem Anschlagsgeschehen enge Absprachen mit dem betroffenen Land getroffen, die im Falle der gemeinsamen Zuständigkeit auch zu einer Einzelbeauftragung weiterer Leistungen durch das Land oder den Bund führen können. Die Strukturen im Land werden berücksichtigt.

¹ Es wurde eine offenes Vergabeverfahren gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 GWB i.V.m §§ 21 Absatz 1 Satz 1, 65 Absatz 1 VgV durchgeführt. Der Auftrag wurde als Rahmenvereinbarung gemäß § 21 VgV für die Dauer von maximal sechs Jahren gemäß § 65 Absatz 2 VgV vergeben.

Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist es, gemeinsame Regelungen zur Zusammenarbeit, zu Zuständigkeiten, zur Organisation und zur Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Nutzung des gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefon für Betroffene zu treffen.

§ 1

Inhaltliche Ausgestaltung (Eckpunkte)

1) Beauftragung der TS durch Einzelauftrag im Fall eines inländischen terroristischen oder extremistischen Anschlags

Der Bund entscheidet nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 Absatz 3 Satz 3 der Leistungsbeschreibung im Einvernehmen mit dem/den jeweils betroffenen Land/Ländern über die Beauftragung des Dienstleisters. Eine Beauftragung kann erfolgen, wenn der Bundesopferbeauftragte die Betreuung der Betroffenen übernimmt. Eine Beauftragung der TS für ein Ereignis ist ausgeschlossen, wenn es weder in die Zuständigkeit des Bundesopferbeauftragten² fällt, noch dieser die Betreuung übernommen hat.

Der zeitliche und personelle Umfang der Erreichbarkeit des Dienstleisters wird unmittelbar nach dem Anschlag zwischen Bund und der TS abgesprochen. In Absprache mit der TS entscheidet der Bund über die Anzahl der bereitzustellenden Leitungen, die Zeiten der Erreichbarkeit und die Dauer der Aktivierung. Der Bund berücksichtigt hierbei die Interessen des betroffenen Landes, stimmt sich unverzüglich mit dem Land ab und informiert das Land umgehend über die Aktivierung des Beratungstelefon.

Soll im Falle eines in die Zuständigkeit des Bundesopferbeauftragten fallenden Anschlages in Ausnahmefällen die TS am Beratungstelefon nicht gemeinsam für Bund und Land tätig werden, beauftragt der Bund die TS entweder nur für sich oder nur für das betroffene Land³.

2) Auftreten der TS am Beratungstelefon

Die TS tritt im Anschlagsfall am Beratungstelefon Anrufenden gegenüber im Namen des Bundes und des Landes/der Länder auf, in dem/denen der Anschlag stattgefunden hat. Die Länder informieren die TS, welche Bezeichnung diese für das Land verwenden soll.

² Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland

³ Siehe 2.2.1 Absatz 2 der Leistungsbeschreibung

3) Bekanntmachung der 0800-Nummer des Beratungstelefon im Anschlagsfall

Die Nummer des Beratungstelefon (0800-Nummer) soll im Anschlagsfall möglichst gezielt den Betroffenen mitgeteilt werden. Eine breite öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung (z. B. Bekanntgabe in den Nachrichten) soll in der Regel nicht erfolgen, um die Leitungen für die Betroffenen freizuhalten. Sofern ein Anschlagsfall im Einzelfall dennoch eine breite Streuung der Nummer erfordern sollte, stimmen sich Bund, Land und die TS kurzfristig ab. Ebenso wie der Bund kann das vom Anschlag betroffene Land die 0800-Nummer bekanntgeben, beispielsweise auf Flyern, die den Betroffenen vor Ort, u. a. durch Polizei, Opferhilfeeinrichtungen, Opferstaatsanwältinnen und -anwälte sowie durch die Opferbeauftragte bzw. den Opferbeauftragten/Zentralen Anlaufstellen und die Geschäftsstellen ausgehändigt werden können. Die 0800-Nummer wird auch in einem ersten (gemeinsamen) Anschreiben von Bund und Ländern an die Betroffenen genannt und auf im Anschlagsfall geschalteten Darksites bekannt gemacht .

Im konkreten Anschlagsfall erreichen Betroffene mit der Nummer den Bundesopferbeauftragten und den bzw. die Opferbeauftragte bzw. die zentrale Anlaufstelle des betroffenen Landes/der betroffenen Länder, für die TS die Anrufe entgegennimmt.

Länder, die sich am gemeinsamen Beratungstelefon beteiligen, in denen der Anschlag jedoch nicht stattgefunden hat, geben die 0800-Nummer nicht als eigene Nummer bekannt. Sie können aber (neben Angaben zur eigenen Erreichbarkeit) auf das gemeinsame Beratungstelefon des Bundes und des betroffenen Landes verweisen.

4) Rückführung der 0800-Nummer nach der Akutphase

Nach der Akutphase (ca. zwei bis vier Wochen nach einem Anschlag, im Einzelfall aber auch länger) wird nach Absprache zwischen dem Bund, dem betroffenen Land bzw. den betroffenen Ländern und der TS die 0800-Nummer wieder auf die Geschäftsstelle des Bundesopferbeauftragten umgestellt. Nach Absprache zwischen Bund, Land und der TS kann die Rückführung von einem abschließenden Gespräch begleitet werden (siehe 2.2.5 der Leistungsbeschreibung).

Die Geschäftsstelle des Bundesopferbeauftragten leitet die dann noch über die 0800-Nummer herangetragenen Anliegen bzw. Daten von Betroffenen an die Geschäftsstelle/Zentralen Anlaufstellen des betroffenen Landes weiter, wenn die Anliegen (auch) an das Land gerichtet sind bzw. die Betroffenen die Weitergabe wünschen und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

5) Bereitstellung von Informationen für die TS

Betroffene sollen im Akutfall möglichst bereits durch die TS über das Beratungstelefon in vorhandene Hilfsangebote oder an die für ihr Anliegen zuständigen Stellen (z. B. Personenauskunftsstelle der Polizei) vermittelt werden können. Hierfür stellen die Länder, schon vor einem möglichen Einsatzfall der TS (nachrichtlich dem Bund) länderspezifische Informationen zur Organisation der Geschäftsstellen, zu zentralen Anlaufstellen, Opferberatungsstellen, Traumaambulanzen, Landesversorgungsämtern und Ähnlichem zur Verfügung.

Nach einem Anschlag stellen der Bund und das betroffene Land bzw. die betroffenen Länder der TS schnellstmöglich weitere Informationen bereit, insbesondere zur Organisation des Landes/der Kommune.

6) Datenschutz

Die Informationsverarbeitung und die Informationsweitergabe durch die TS an den Bund bzw. an das betroffene Land erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 15 des Vertrages.

Für die nach erfolgter Schweigepflichtentbindung gemäß § 15 Absatz 1 des Vertrages an den Bund übermittelten personenbezogenen Daten ist der Bund allein Verantwortlicher und übernimmt die sich hieraus ergebenden Pflichten.

Für die nach erfolgter Schweigepflichtentbindung gemäß § 15 Absatz 1 des Vertrages von der TS an die Länder übermittelten Daten sind diese allein verantwortlich und übernehmen die sich hieraus ergebenden Pflichten.

Über anonymisierte Daten (z. B. zum allgemeinen Anrufaufkommen) können Bund und Land von der TS jederzeit per Mail oder über Telefon informiert werden.

§ 2

Kostenregelung

- 1) Für das Beratungstelefon fallen anslagsunabhängige Kosten (**fixe Kosten**) an sowie Kosten, die nur im Anschlagsfall entstehen und deren Höhe vom Ausmaß des Schadenereignisses abhängig ist (**variable Kosten**). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1.1) **Fixe Kosten**

Monatliche **Bereitschaftsgebühr** in Höhe von 900,00 € (zzgl. MwSt)

Monatliche **Grundgebühr Telefonanbieter** in Höhe von: 20,00 €

1.2) Variable Kosten

- **Bereitschaftstagesätze:**
 - Tagessatz 24/7: 500,00 €
 - Tagessatz 08-20/7: 375,00 €
 - Tagessatz 08-20/5: 325,00 €
 - Tagessatz 09-17/5: 275,00 €
- **Einzelgespräche mit Betroffenen** über das Beratungstelefon: Stundensatz 160,00 €, Abrechnung je angefangene 30 Minuten
- **Beratungsgespräche** mit dem **Bund** oder einem betroffenen **Land**: Stundensatz 160,00 €, Abrechnung je angefangene 30 Minuten
- **Verbindungskosten** des Telefonanbieters für die 0800- Nummer: Minutensatz 0,11 €

Für die Beratungsgespräche mit den Betroffenen fällt keine Mehrwertsteuer an, da es sich um eine Heilbehandlung handelt. Alle anderen Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

- 2) Die Länder verpflichten sich mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung zur entsprechenden **anteiligen Kostentragung** gegenüber dem Bund. Die Leistung zur Begleichung der Kostenschuld der Länder gegenüber dem Bund ist wie folgt zu erbringen:

Die **anschlagsunabhängigen Kosten** (siehe 1.1) - fixe Kosten) **für die monatliche Bereitschaftsgebühr** in Höhe von 900,00 € (zzgl. MwSt.) tragen der Bund und alle an dem Beratungstelefon beteiligten Länder zu gleichen Teilen. Die Kosten für die Grundgebühr des Telefonanbieters trägt der Bund.

- 3) Die **im Falle eines Anschlags entstehenden Kosten** (siehe 1.2 - variable Kosten) werden zu gleichen Anteilen vom Bund und dem Land, in dem der Anschlag stattgefunden hat, getragen (Tatortprinzip).

Ereignen sich Anschläge in mehreren Ländern gleichzeitig bzw. wird ein Anschlag über Landesgrenzen hinweg verübt, werden die Kosten zu gleichen Anteilen vom Bund und den betroffenen Ländern getragen. Eine weitere Differenzierung nach dem Herkunftsland einzelner Betroffener (Wohnort in einem anderen Bundesland oder im Ausland) erfolgt nicht.

Für den Fall sukzessiver, voneinander unabhängig stattfindender Anschlagsgeschehen in mehreren Ländern, die eine (temporär) gleichzeitige Bereitstellung für mehrere Länder erforderlich machen, wird bei der Kostenteilung hinsichtlich der Bereitschaftstagesätze die unterschiedliche Dauer der im Einzelfall erforderlichen Schaltzeit berücksichtigt. Hinsichtlich der weiteren Kosten, namentlich Einzelgespräche mit den Betroffenen und der Verbindungskosten erfolgt eine Zuordnung zu den jeweiligen Anschlagsgeschehen.

- 4) Für den Fall, dass die TS nur für ein betroffenes Land tätig werden soll, löst der Bund im Namen des jeweiligen Landes den Einzelauftrag aus. Das betroffene Land hat die anschlagsbezogenen Kosten in diesem Fall alleine zu tragen (s. auch § 9 Satz 2 und 3 der Rahmenvereinbarung). Für den Fall, dass die TS nur für den Bund tätig werden soll, trägt der Bund die Kosten allein.
- 5) Für den Fall, dass die TS für den Bund und ein betroffenes Land grundsätzlich gemeinsam tätig ist, der Bund oder das betroffene Land aber einzeln besondere Leistungen aus der Rahmenvereinbarung⁴ beauftragen, hat derjenige die Kosten betreffend die besondere Leistung zu tragen, der sie beauftragt hat (Bund oder Land).

§ 3

Rechnungsstellung

Gemäß § 10 der zwischen dem Bund und der TS geschlossenen Rahmenvereinbarung werden die entstehenden Kosten wie folgt abgerechnet:

- 1) Die monatliche Rechnungsstellung über die fixen Kosten der Bereitstellung erfolgt durch die TS ausschließlich an den Bund, der den Betrag in voller Höhe an die TS überweist. Die abrufberechtigten Länder erstatten einmal jährlich zum 1. Juni eines jeden Jahres ihren anteiligen Betrag an den Bund auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle Saale
IBAN: DE38 8600 0086 0010 40
Verwendungszweck: Kassenzeichen / Bundesland

Die Höhe des von den Ländern an den Bund zu erstattenden Betrages ergibt sich aus den in § 2 getroffenen Bestimmungen. Das Kassenzeichen für den Verwendungszweck und die konkrete Höhe des zu erstattenden Betrages werden den Ländern schriftlich vor dem 1. Juni eines jeden Jahres gesondert mitgeteilt.

⁴ z.B. nur durch das Land veranlasster Runder Tisch mit den Leistungsträgern des Landes; Inanspruchnahme von Beratungsgesprächen nur durch den Bund oder das betroffene Land; durch Bund oder Land beauftragte Beratungsgespräche mit Betroffenen nach der Akutphase

- 2) Hinsichtlich der angefallenen Kosten der Einzelbeauftragung im Anschlagsfall werden durch die TS monatlich separate Rechnungen an den Bund und das betroffene Land versandt. Das Land begleicht den angegebenen Betrag gegenüber der TS auf die von dort mitgeteilte Kontoverbindung und befreit sich damit von seiner Schuld gegenüber dem Bund. Sind mehrere Länder betroffen, gilt das Vorstehende entsprechend.
- 3) Kosten, die für Leistungen der TS anfallen, die nur für den Bund oder nur für ein betroffenes Land erbracht werden, werden durch die TS ausschließlich demjenigen in Rechnung gestellt, der die Leistung beauftragt und in Anspruch genommen hat und von diesem beglichen. Sind mehrere Länder betroffen, gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5

Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung endet spätestens sobald die ihr zugrunde liegenden Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und der TS endet.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verwaltungsvereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entsprechen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft.

- Unterzeichnung -